

**Öffentliche Bekanntmachung  
Stadt Hameln (Untere Immissionsschutzbehörde)**

**2. Fortschreibung des Lärmaktionsplans für die Stadt Hameln basierend auf der Lärmkartierung der 4. Stufe**

Die Lärmaktionsplanung erfolgt aufgrund der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV). Gemäß der §§ 47d und 47e BImSchG sind alle Gemeinden, die von der nach § 47c BImSchG im Vorfeld durchgeföhrten Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen betroffen sind, verpflichtet, einen Lärmaktionsplan zu erstellen oder bestehende Lärmaktionsplanungen nachweislich zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Da die letzte Fortschreibung für die Stadt Hameln 2018 durchgeföhrzt worden ist, ist nun eine Überprüfung erforderlich, um den gesetzlichen Regelungen zu entsprechen.

Der Entwurf der Fortschreibung liegt zusammen mit den Karten in der Zeit vom  
**17.04.2025 bis einschließlich 18.05.2025**

bei der Stadt Hameln, Rathaus, Fachbereich Umwelt und technische Dienste (Abteilung Umwelt und Klimaschutz, Untere Immissionsschutzbehörde) im Hochhaus, 3. Etage, Zimmer 46 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Öffnungszeiten:      montags und dienstags      8.00 bis 15.00 Uhr  
                            mittwochs                      8.00 bis 13.00 Uhr  
                            donnerstags                      8.00 bis 17.30 Uhr  
                            freitags                              8.00 bis 13.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Unterlagen in dieser Zeit auch im Internet unter [www.hameln.de](http://www.hameln.de) in der Rubrik Wirtschaft, Stadt & Umwelt/Umwelt/Immissionsschutz/Aktuelles vollständig einsehbar.

Bis zum 18.05.2025 besteht die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen bei der Stadt Hameln, Untere Immissionsschutzbehörde (Rathausplatz 1, 31785 Hameln) einzureichen. Die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fließen in die Abwägung ein. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Fortschreibung des Lärmaktionsplans unberücksichtigt bleiben.

Hameln, den 15.04.2025

Stadt Hameln  
Der Oberbürgermeister